

STATUTEN

Swiss Association Aerobic Gymnastics (SAAG)





Statuten

Swiss Association Aerobic Gymnastics (SAAG)

Inhalt

Art.1 Name, Sitz, Verantwortlichkeit	2
Art. 2 Zweck, Ziele	2
Art. 3 Mitglieder der SAAG	2
Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 5 Organe.....	4
Art. 6 Delegiertenversammlung (DV)	4
Art. 7 Zentralvorstand (ZV)	5
Art. 8 Finanzen.....	6
Art. 9 Mitgliederbeitrag.....	7
Art. 10 Revision	7
Art. 11 Statutenrevision	7
Art. 12 Auflösung.....	7
Art. 13 Ergänzende Bestimmungen.....	8
Art. 14 Inkrafttreten der Statuten	8
Swiss Association Aerobics Gymnastics	8

Abkürzungen

FIG	Federation internationale de Gymnastique
UEG	Union Européenne de Gymnastique
ZTV	Zürcher Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
ZV	Zentralvorstand
DV	Delegiertenversammlung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.



Art.1 Name, Sitz, Verantwortlichkeit

- 1.1 Swiss Association Aerobic Gymnastics (SAAG)
Die SAAG ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Der Sitz der SAAG ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- 1.3 Der Fachverband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.4 Für die Verpflichtungen der SAAG haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 1.5 Zeichnungsberechtigung
Der Fachverband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstands.

Art. 2 Zweck, Ziele

- 2.1 Die SAAG
 - fördert als Fachverband zusammen mit seinen Vereinen sowohl den Breiten-, als auch den Leistungs- und Spitzensport.
 - setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein gemäss „Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport“ sowie „Sport rauchfrei“.
(Anhang)
 - arbeitet mit anderen Sportdachorganisationen und anderen Sportverbänden zusammen, insbesondere mit dem ZTV (Abteilung Aerobic).
 - gewährleistet die Ausbildung für Trainer und Kampfrichter.
 - sorgt mit der Durchführung von Veranstaltungen für ein positives Image der Sportart Aerobic Gymnastics in der Öffentlichkeit.
- 2.2 Die SAAG verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die SAAG unterstellt sich den Statuten, Reglementen und Verträgen der übergeordneten Verbände. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die sich mit seinen Zielsetzungen vereinbaren lassen.

Art. 3 Mitglieder der SAAG

Die SAAG setzt sich zusammen aus den Vereinen mit Sitz in der Schweiz, welche Aerobic Gymnastics (Sport Aerobic) betreiben.



Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Allgemeines

Die Delegierten der Vereine sind gegenüber der SAAG die alleinigen Vertreter ihrer jeweiligen Mitglieder.

4.2 Aufnahme

Vereine, die der SAAG beitreten möchten, schicken das Aufnahmegesuch und ein Exemplar der Statuten sowie eine Liste der Athleten. Nach deren Prüfung und Bezahlung der Mitgliederbeiträge gelten diese als provisorisch aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten DV.

4.3 Austritt

Austritte sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen dem ZV der SAAG bis spätestens 31. Dezember schriftlich eingereicht werden, ansonsten läuft die Mitgliedschaft automatisch weiter. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen.

4.4 Sanktionen

Gegen Mitglieder gemäss Art. 5 können folgende Sanktionen ergriffen werden:

4.4.1 Bussen

Für unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Kursen und Versammlungen kann der ZV Bussen festlegen, die den Betroffenen vorgängig zur Kenntnis zu bringen sind. Die Höhe der Bussen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

4.4.2 Befristete Einstellung in den Rechten

Bei Verletzung von Statuten, Reglementen, Verträgen oder Beschlüssen können die Fehlbaren vom ZV bis maximal 2 Jahre in ihren Rechten eingeschränkt werden (z.B. Ausschluss bei Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen, Verweigerung von Subventionen).

4.4.3 Mitglieder, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit Statuten, Reglemente, Verträge oder Beschlüsse verletzen, können durch Beschluss des ZV aus dem Fachverband ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Verletzung von finanziellen Pflichten, insbesondere der Zahlungspflicht der Mitgliederbeiträge. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören.



4.4.4 Bekanntgabe

Sanktionen gemäss Art. 4.4.2 und 4.4.3 sind den Betroffenen innert 30 Tagen schriftlich bekanntzugeben.

4.5 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SAAG und seiner übergeordneten Verbände einzuhalten.
- zur Teilnahme an der DV der SAAG
- zur Teilnahme an obligatorischen Kursen, Versammlungen und Anlässen der SAAG
- die Fristen bei Meldungen einzuhalten

Art. 5 Organe

Organe sind:

- Delegiertenversammlung
- ZV
- Abteilungen / Ressorts / Fachgruppen
- Revisoren

Art. 6 Delegiertenversammlung (DV)

6.1 Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des Zentralvorstands
- je 1 Vertreter der Vereine (Grundstimme)
- zusätzlich pro 10 gemeldete Mitglieder eines Vereins eine zusätzliche Stimme
- 1-10 1 Stimme
- 11-20 2 Stimmen
- 21-30 3 Stimmen
- 31-40 4 Stimmen
- 41-50 5 Stimmen
- 51 und mehr 6 Stimmen

Die Vertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

6.2 Zuständigkeit

Die DV ist das höchste Organ. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:



- nimmt das Protokoll der vorangegangenen DV ab
- nimmt den Jahresbericht des Präsidenten und die Berichte der Ressorts ab
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Décharge
- bestimmt jährlich die Mitgliederbeiträge (Beitragsreglement)
- genehmigt das Budget
- wählt den Präsidenten
- wählt die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
- wählt den Revisor
- genehmigt Teil- oder Totalrevisionen der Statuten
- behandelt Anträge
- organisiert / vergibt die SM

6.3 Die ordentliche DV findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus durch den ZV.

Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn der Zentralvorstand dies für notwendig erachtet oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, bzw. Delegierten dies durch schriftlichen Antrag verlangt.

6.4 Traktandierungs-Anträge zuhanden der DV sind dem ZV mindestens 60 Tage vor der DV schriftlich einreichen

6.5 Sofern die DV nichts Anderes bestimmt, wird offen gewählt, bzw. gestimmt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 7 Zentralvorstand (ZV)

7.1 Zusammensetzung

Der Zentralvorstand umfasst den Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär sowie die Ressortleiter gemäss Reglement.

7.2 Amtsdauer

Die Wahlen finden jährlich statt. Der Amtsantritt beginnt nach der DV.

Neue ZV-Mitglieder werden einzeln gewählt, bisherige ZV-Mitglieder können in globo bestätigt werden.



Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung. Die Ressorts und Aufgaben werden innerhalb des Zentralvorstands verteilt und festgelegt.

7.3 Rechte und Pflichten

Der ZV hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Führung der SAAG
- Planung und Leitung der Tätigkeiten der SAAG
- Festlegung der Ziele der SAAG
- Verkehr mit anderen Verbänden und Behörden
- Vertretung der SAAG nach aussen
- Einberufung und Leitung der DV
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Verwaltung der Mitglieder
- Verwaltung der Finanzen unter Einhaltung des Budgets
- Ausarbeitung und Handhabung der Statuten
- Erlass von Reglementen
- Sicherstellung der Kommunikation zu den Mitgliedern
- entscheidet über Sanktionen gemäss Art. 4.4

Die Ressortleiter haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- bestimmen die regionalen Wettkampforte und Organisatoren
- bestimmen die Kriterien für die Qualifikationen an FIG-Wettkämpfen
- organisieren Leiter- und Kampfrichterkurse

Die aufgeführten und weitere Aufgaben sind in den jeweiligen Reglementen festgehalten.

Art. 8 Finanzen

8.1 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

8.2 Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Beiträge des Bundes und anderen Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen und sportlichen Anlässen

8.3 Die Ausgaben sind im Budget festgelegt



Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Vereine besteht aus zwei Teilen. Zum einen aus einem fixen Betrag pro Verein, der für alle Vereine derselbe ist, unabhängig von der Grösse des Vereins. Der variable Teil besteht aus einem Prokopfbeitrag für aktive Athleten. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der DV festgelegt (Beitragsreglement).

Art. 10 Revision

10.1 Die Revision wird durch mindestens einen Revisor wahrgenommen. Die Wahl erfolgt durch die DV für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.2 Die Aufgaben der Revision sind:

- Die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins
- Die Berichterstattung an die DV

Art. 11 Statutenrevision

11.1 Teilrevision

Teilrevisionen fallen in die Zuständigkeit der DV. Der Zentralvorstand und/oder einzelne Mitglieder können begründete Revisionsanträge stellen. Diese müssen dem Zentralvorstand spätestens 6 Monate vor der DV schriftlich eingereicht werden.

11.2 Totalrevision

Totalrevision werden auf Beschluss der DV in die Wege geleitet.

11.3 Teil- oder Totalrevisionen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Fachverbands kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Fachverbandes entscheidet die DV über eine allfällige Nachfolgeorganisation und über die Verwendung des Fachverbandsvermögens.



Art. 13 Ergänzende Bestimmungen

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Bestimmungen von Art. 60ff. ZGB.

Art. 14 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründerversammlung vom 15.01.2019 in Winterthur genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
An der ausserordentlichen GV vom 18.03.2019 wurde eine Anpassung gemacht und genehmigt.

Swiss Association Aerobics Gymnastics - SAAG

Präsident
Daniela Stukalina

Vizepräsident
Nicole Passerini